

Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratshutes und des Kreisausschusses

Nr. 77

Diez, Dienstag, den 27. Juli 1920.

60. Jahrgang.

Kreisblatt-Lex.

Interessierte Rheinlandkommission
Unterlahnkreis
Nr. 5172.

Betr. Maul- und Klauenseuche. Geliehene Pferde.

Um zu vermeiden, daß die den Landwirten von der Armee zur Verfügung gestellten Pferde von der zur Zeit herrschenden Maul- und Klauenseuche angesetzt werden, bitte ich Sie, die Besitzer die Pferde davon in Kenntnis zu setzen, daß sie die vorgeordneten Maßnahmen zu ergreifen haben, deren crux darin besteht, jede Berührung der Pferde mit den franken Tieren zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke haben sie betr. der geliehenen Tiere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Sie in einen Stall unterzubringen, der in keinerlei Verbindung mit den Stallungen steht, in denen die erkrankten Tiere untergebracht sind.
2. Ihnen Bedienstete zugutstellen, die nicht mit der Pflege der erkrankten Tiere betraut sind.
3. Sie außerhalb des durch die deutschen Behörden bezeichneten Sperrbezirks zu verwenden.

gez. L. Sabaté.
F. d. R. d. Ile. Vorwitt.

Diez, den 22. Juli 1920.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern, in deren Gemeinden sich ausgesetzte Pferde der Besatzung befinden, zur Kenntnisnahme und mit dem Erzischen mit, die in Betracht kommenden Landwirte pp., die die Pferde entstehen haben, auf die genaue Beachtung der angeordneten Maßnahmen zu verweisen.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juni d. Js. — L. A. III. g. 6067 — wird die unter dem 10. Januar d. Js. erlassene Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die von der Bezirksfleischstelle und den secrum an überbundenen erlassenen Anordnungen (vergl. II der genannten Bekanntmachung) über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh bleiben in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1920.

Der Regierungs-Präsident J. B.: Pfeiffer von Salomon.

■ A. 578.

Diez, den 23. Juli 1920.

Bekanntmachung.

Nachdem die seitens des Oberversicherungsamts in Wiesbaden anderweit festgesetzte Höhe des Ortslohnes (s. Bekanntm. im Kreisbl. Nr. 51) am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten ist, ändert sich auch gemäß § 1246 R. B. O. die Höhe der Invalidenversicherungsbeiträge. Es sind vom 1. Juli d. Js. ab folgende Beitragsmarken zu verwenden:

1. Für männliche Versicherte von 16 bis 21 Jahren (Ortslohn 5,80 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse V.
2. Für weibliche Versicherte von 16 bis 21 Jahren (Ortslohn 4,40 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse VI.

3. Für männliche Versicherte über 21 Jahre (Ortslohn 7,20 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse V.
4. Für weibliche Versicherte über 21 Jahren (Ortslohn 4,80 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse V.
5. Für Lehrlinge (Ortslohn 3,80 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse VI.
6. Für Lehrländchen (Ortslohn 3,20 Mark) Wochenbeiträge der Lohnklasse VI.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Mitglieder einer Krankenkasse sowie für solche Krankenkassenmitglieder, die zu den „unstetig Beschäftigten“, zu den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation oder der Textilindustrie oder zu den sonstigen hausgewerblich Beschäftigten gehören.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt vom 1. August 1920 ab:

in Lohnklasse I 90 Pfennig.
in Lohnklasse II 1,— Mark.
in Lohnklasse III 1,10 Mark.
in Lohnklasse IV 1,20 Mark.
in Lohnklasse V 1,40 Mark.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes: J. B. Zimmermann.

Pr. I. 7. M. 951. Wiesbaden, den 19. Juli 1920.

Bekanntmachung.

Nach den Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1917, 23. Dezember 1918 und 20. Oktober 1919 (Ministerialblatt für medizinische Angelegenheiten 1918, S. 2 und 380 sowie 1919 S. 229) sind die Apotheker berechtigt, bei jeder auf ärztliche Verordnung abgegebenen Arznei einen Teuerungszuschlag von 40 Pfennig zu dem Arzneipreis zu erheben. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse in den besagten Gebieten Preußens und zum Ausgleich für die den dortigen Apothekern erwachsenden größeren Unterkosten bestimme ich mit Wirkung vom 15. Juli 1920 ab, daß dieser Teuerungszuschlag in jenen Gebieten 80 Pfennig beträgt.

Berlin, den 4. Juli 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt J. B.: Walther.

■ 5288.

Diez, den 17. Juli 1920.

Betr. Vertilgung des Schwarzwildes.

Hinsichtlich der Verwendung des nach meiner Bekanntmachung vom 2. Juli 1920, I. 4916, veröffentlichten im Kreisblatt Nr. 71, auch für den Unterlahnkreis vorgezogenen Jagdkommandos zur Vertilgung des Schwarzwildes, mache ich darauf aufmerksam, daß die Kosten des Kommandos nicht zu den Kosten der Polizeijagd gehören.

Allgemein darf nicht versäumt werden, die Jagdpächter von einer angefechteten Polizeijagd möglichst so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß sie an der Jagd teilnehmen können.

Das an einem Tage erlegte Schwarzwild wird, obgleich es im Prinzip nicht dem Jagdpächter gehört, nur so weit vom Staate erfaßt werden, als es zur Deckung der Kosten des Jagttages nötig ist. Daraus folgt, daß das Wild auf Verlangen dem Jagdberechtigten auszuliefern ist, wenn er die Jagdkosten übernimmt.

Hat sich die Jagd an einem Tage auf mehrere Jagdbezirke erstreckt, so ist bei der Deckung der Kosten durch die Jagdpächter das erlegte Wild denjenigen Berechtigten auszuhändigen, auf deren Gebiet es geschossen wurde. Werden nicht alle Kosten des Jagttages gedeckt, so kann eine Abgabe des Wildes auch an solche Pächter, welche ihren Kostenanteil bezahlen wollen,

erfolgen. Den Nachteil kann in diesem Falle nur das Borkaufsrecht an dem erlegten Wild aufgestanden werden.

Anträge auf Schußprämie sind alsbald nach Erlegung des Schwarzwildes bei mir in Antrag zu bringen.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. M. III. 1473. Berlin W. 36, den 2. Juli 1920.

Mit Bezug auf den Erlass vom 28. Juni 1919 — M. 12843 —

Da sich die für die bakteriologische Rücksichtstellung seinerzeit zugelassenen Einschränkungen im Allgemeinen bewährt haben und die für sie maßgebenden Voraussetzungen auch heute noch fortbestehen, bestimme ich hierdurch, daß sie auch weiterhin in Gültigkeit bleiben. Bakteriologisch festzustellen sind daher auch fernerhin nur die ersten Erkrankungsfälle in einem Orte. Zur Besteitung etwaiger Reisekosten, die dadurch veranlaßt werden, daß die zuständigen Bakteriologen in den dazu geeigneten Fällen das frisch gewonnene Untersuchungsmaterial unmittelbar am Krankbett selbst entnehmen und auf Platten aufstreichen, überweise ich für das Rechnungsjahr 1920 wiederum einen Kredit bis zur Höhe von 200 M. „Zweihundert Mark“.

Der Minister für Volkswohlfahrt. J. A.: Gothein.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

I. 5385.

Diez, den 24. Juli 1920.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Präsidenten des Handelsfinanzamtes in Kassel vom 23. Juni 1920 über die bisher dem Stempel- und Erbschaftssteueramt Kassel zustehenden Geschäfte für den Kreis Unterlahn mit dem Gebiet der Stempelsteuer, der Reichserbschaftssteuer sowie der preußischen Erbschaftssteuer dem hiesigen Finanzamt bezw. dessen Leiter übertragen worden. Alle Eingaben, Anträge usw. in vorbezeichneten Angelegenheiten sind künftig hierher zu richten.

Diez, den 20. Juli 1920.

Das Finanzamt Marburg.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 17. Dezember 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Holzheim wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 2—6 meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai d. J., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. Juli 1920.

Der Landrat. J. B.: Zimmermann.

I. 5486.

Diez, den 21. Juli 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die in der Sonderbeilage des Regierung-Anzeigblattes Nr. 28 von 1920 abgedruckten Erlass des Herrn Ministers des Innern, vom 17. Juni 1920, betr. Strafregister und polizeiliche Liste mache ich hiermit zur Kenntnis und weiteren Veranlassung aufmerksam.

Der Landrat J. B.: Zimmermann.

I. 5356.

Diez, den 24. Juli 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Durch Verordnung der preußischen Staatsregierung vom 31. Juni 1920 ist die Bezeichnung Landgendarmerie in Landjäger, Gendarmeriestation in Landjägeramt, Gendarmeriewachtmeister in Landjäger bezw. Oberlandjäger

und Gendarmeriebewachmeister in Landjägermeister erfolgt.

Ich ersuche dies im Dienstverkehr zu beachten.

Der Landrat J. B.: Zimmermann, Kreishauptmann.

J.-Nr. 8821.

Diez, den 24. Juli 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Volksschulbauten im laufenden Rechnungsjahr.

Die Regierung verlangt umgehend eine Nachweisung über den Bedarf an Staatsbeihilfen zu Volksschulbauten. Ich ersuche um umgehenden Bericht, welche Neubauten, Erweiterungsbauten oder größere bauliche Justanzetungen dieses Rechnungsjahr voraussichtlich noch zur Ausführung kommen werden und mit welchem Kostenaufwand (Summe des Kostenanschlages). Es kann sich selbstverständlich nur um die Ausführung unausschöpbarer Bauten handeln.

Gehlängzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Müller, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.

Eine Lesestube für Kinder.

So häufig und berechtigt die Klagen über die „Jugend von heute“ sind, beinahe ebenso zahlreich sind auch die Bemühungen und Anregungen weitester Kreise, die Jugend sittlich wieder zu heben, besonders die ganz Jungen von der Strafe zu holen und sie für das Gute und Schöne empfänglich zu machen. Die „Wiesb. Ztg.“ bringt eine sehr hübsche Anregung, die wir gern unterschreiben und deshalb unseren Lesern im folgenden mitteilen:

Das Buch, dieser beste Freund des Menschen, wird uns durch die ungeheure Zeuerung immer mehr entfremdet. Das trifft nicht zuletzt unsere Jugend, die in dieser ideallosen Zeit doppelt der geistigen Führung durch das Buch bedarf. Für kinderreiche Familien ist heute aber die Beschaffung der einst so billigen Jugendbüchern ein unerschwinglicher Luxus geworden. Das brachte den Münchener Verein für Fraueninteressen auf einen sehr glücklichen Gedanken. Er sammelte bei seinen Freunden für die Jugend passende Bücher und richtete in seinen Vereinsräumen eine Lesestube ein, die der kleinen, des Lebens kundigen Welt wöchentlich an ein paar Nachmittagen offen steht. Die Idee hatte vollen Erfolg! Immer mehr lohnt es die Kinder weg von der Gasse in dieses stilke Reich. Wer einmal dagewesen, lehrt wieder und bringt Altersgenossen mit. Vor dem Eintritt müssen die Kinder sich erst einer Reinigung unterziehen. Dazu stehen Blechschüsseln, Seife und Handtücher bereit. Die Frischgewaschenen werden dann von den beiden Fräulein, die die Lesestube leiten, in die Bibliothek geführt. Für jeden neuen Guest wird eine Karte angelegt; sie soll später einmal wertvolle statistische Aufschlüsse geben. Die Fräulein erteilen Ratschläge, hinsichtlich der Lektüre; die „literarisch gebildeteren“ Stummgäste wählen meist schon selbst; Märchen, den Robinson, Bilderbücher, Abenteuergeschichten. Wer das Gewünschte erhalten hat, zieht sich in irgend einen Winkel zurück. Stille herrscht in dem Raum. Ein Knabe hält sich krampfhaft die Ohren zu, um nicht abgelenkt zu werden; ein anderer hat die Füße auf den Stuhl gezogen und kauert da wie ein zusammengerollter Igel. Es gibt keinen Erwachsenen, der mit solcher Hingabe lebt. Die Kinder lesen überhaupt nicht, sie erleben. Die beiden Leseräume sind wohnlich gehalten. Bald sollen auch Vorlesestunden eingeschaltet werden. Keine politische oder konfessionelle Tendenz obwaltet hier. Es ist ein kinderreicher, sonst nichts, — eine soziale Tat, die überall Nachahmung verdient. Wenigstens, wenn die hübsche Sache nicht übertrieben wird!

Mögen diese Gedanken auch in unserer Stadt auf fruchtbaren Boden fallen. Wer ein Freund der Kleinen ist, und ein Interesse hat an der Zukunft unseres Volkes und Vaterlandes, der wird gerne mithelfen, diesen wahrhaft sozialen Gedanken zur Tat werden zu lassen.